

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Erzenhausen

für das Haushaltsjahr 2020

vom 24.02.2020

Der Ortsgemeinderat hat am 10. Dezember 2019 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	919.589 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.064.605 €
das Jahresergebnis auf	- 145.016 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- 98.250 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	107.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	277.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 170.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	268.150 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht versanschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 320 v.H.
- Grundsteuer B auf 380 v.H.
- Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- für den 1. Hund 36,00 €
- für jeden weiteren Hund 50,00 €
- Besonderer Steuersatz für Kampfhunde 256,00 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- gemäß § 1 der Satzung vom 01.04.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf 15,00 €/ha
- der besondere Steuersatz bei Auskehrung des Jagdpachtanteiles 25,00 €/ha

§ 6

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz mit Stand 31.12.2014 weist ein Eigenkapital in Höhe von 3.962.109,42 € aus. Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.
2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im
Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3)
sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um 0,5%, d. h. für Erzenhausen 5.000 €,
und im
Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) um 2,5 %
überschritten sind.

Erzenhausen, den 24.02.2020

Klaus Urschel
Ortsbürgermeister

